

Menschenrechte im Islam

Eine Zurechtrückung medial vermittelter Vorstellungen

von gudrun KRONER und johann HEISS

Im Moment leben mehr als 1,2 Milliarden Menschen muslimischen Glaubens auf der Welt. Diese große Zahl lässt es unglaublich erscheinen, dass es sich dabei um eine einheitliche Masse handelt, in der jedes einzelne Mitglied ohne Unterschied ein und dasselbe glaubt, tut und plant. Das Bild von den MuslimInnen als einer uniformen Masse, das in westlichen Massenmedien häufig zumindest implizit anzutreffen ist, wird jedoch der Vielfalt von Ansichten, Sekten, Rechtsschulen und dergleichen nicht gerecht. Vielmehr erleichtert es die Formulierung von Pauschalurteilen, die dann umso überzeugender wirken, wenn es sich bei den Be- oder Abgeurteilten um eine vermeintlich einheitliche, undifferenzierte Masse handelt. In der medialen Berichterstattung nach den Ereignissen des 11. September 2001 wird dieses Mittel der Anonymisierung und Nivellierung ständig angewandt, um vereinfachende Aussagen in einer Propaganda zu ermöglichen, die „den Islam“ pauschal als rückständig und fanatisch den Kräften des Bösen zuordnet. So wird es umso klarer, dass „der Westen“ als Gegenbild dazu das Gute verkörpert. Wenn in bestimmten Medien eine ganze Religion als rückständig und menschenverachtend denunziert wird, kann die Informations- und Meinungsfreiheit nicht einfach als Alibi zur Missachtung der Rechte anderer (siehe Kasten) missbraucht werden. Dieses Klischee ist zudem in einem derartigen Ausmaß simplifiziert, dass es für jemanden, der es verinnerlicht hat, einen einigermaßen adäquaten Umgang mit der realen Situation verhindert

INTERNATIONALES ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE BESEITIGUNG ALLER FORMEN RASSISCHER DISKRIMINIERUNG
vom 7. März 1966

ARTIKEL 7

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, sofortige und wirksame Maßnahmen, insbesondere auf dem Gebiet des Unterrichts, der Erziehung, der Kultur und der Information, zu treffen, um Vorurteile zu bekämpfen, die zu rassischer Diskriminierung führen, um Verständnis, Toleranz und Freundschaft zwischen den Völkern und rassischer oder ethnischen Gruppen zu fördern, sowie um die Grundsätze der Satzung der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, der Erklärung der Vereinten Nationen über die Beseitigung aller Formen rassischer Diskriminierung und dieses Übereinkommens zu verbreiten.

Der Großraum, aus dem der Islam kommt, ist mit Europa seit längster Zeit eng verbunden. Neben Islam und Judentum kommt auch das Christentum aus diesem Raum, weiters „unsere“ Schrift, Teile der „griechischen“ Philosophie, Teile des „römischen“ Rechts sowie unser Zahlensystem. Gerade die engen Beziehungen über Jahrhunderte hinweg sind es jedoch, die zum Problem werden können: Je näher man einander ist, umso mühevoller wird die Abgrenzung, umso schärfer, schwieriger und auch gewalttätiger kann die Grenzziehung werden.

Religion, Recht und Staat

Religion, Recht und Staat sind im Islam ursprünglich nicht getrennt. Auch heute noch ist dies in einigen islamischen Staaten der Fall. Der Islam sollte Weltbild, Wertesystem und

Gesellschaftsordnung für seine AnhängerInnen sein. Unter den Gläubigen, die von der Religion her alle als gleich betrachtet werden, sollte eine Solidarität bestehen, die sie zur Gemeinschaft (arab.: „umma“) macht. Über sie heißt es im Koran: *Ihr seid die beste Gemeinschaft (umma), die unter den Menschen entstanden ist* (3,110). Die Gemeinschaft der islamischen Gläubigen ist von der Religion her bevorzugt. Dieser Satz kann jedoch auch zu Missdeutungen Anlass geben, die bis zu einem Denken in Kategorien wie „Herrenvolk“ führen, was aber ursprünglich sicherlich nicht gemeint war.

Die Grundlage des Zusammenlebens dieser Umma, der Gemeinschaft der Gläubigen, ist das islamische Recht oder das Schari'atsrecht. Die Tatsache, dass Religion, Recht und Staat im Islam eng zusammengehören, macht z. B. einen Übertritt in eine andere Religion zu einer Art Staatsverrat.

Das islamische Recht

Das islamische Recht wird aus Quellen abgeleitet, mit denen sich Rechtsgelehrte seit Jahrhunderten auseinandersetzen und die deshalb verhältnismäßig gut definiert sind. Die wichtigste Quelle ist der Koran, der für die MuslimInnen *die* Offenbarung Gottes ist. Die zweitwichtigste Quelle des islamischen Rechts ist die Sunna, die Überlieferung der Worte und Handlungen des Propheten Muhammad und seiner Gefährten. Diese Sunna besteht aus Sammlungen von Traditionen oder Hadithen (Berichten über eben die Handlungen oder Aussprüche des Propheten Muhammad), die unter möglichst genauer Angabe von Gewährsleuten aufgezeichnet wurden. Eine weitere Quelle des Rechts ist der Konsens („idschma“) von Gelehrten oder der ganzen Glaubensgemeinschaft, und weiters der „idschtihad“, die Anstrengung einzelner Gelehrter, ein Verständnis der Schari'a, des göttlichen Rechts, zu erlangen.

Menschenrechte

Immer wieder wird im Westen – sehr oft zu Recht - der Vorwurf erhoben, dass in islamischen Ländern gegen die Menschenrechte verstoßen wird. Daran ändert der Umstand nichts, dass fast alle islamischen Länder Menschenrechtserklärungen unterzeichnet haben, zum Beispiel die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ der Vereinten Nationen aus dem Jahr 1948. Zahlreiche islamische Staaten haben die „Kairoer Erklärung der Menschenrechte im Islam“ am 5. August 1990 unterschrieben, die als allgemeine Richtlinie für Mitgliedsstaaten auf dem Gebiet der Menschenrechte dienen soll. Im ersten Artikel wird betont, dass alle Menschen gleich sind "ohne Diskriminierung aufgrund von Rasse, Hautfarbe, Sprache, Glauben, Geschlecht, politischer Zugehörigkeit, sozialem Status oder anderen Aspekten. In Artikel 2 dieser Erklärung wird allen Menschen das Recht auf Leben garantiert. Es wäre also verboten, einem anderen Menschen das Leben zu nehmen, doch auch in diesem Artikel gibt es eine Klausel durch den Zusatz: außer wenn es die Scharia verlangt.

So wie in anderen – auch westlichen – Staaten besteht zwischen Theorie und Praxis der Menschenrechte eine – oft gewaltige – Kluft. In der Kairoer Erklärung immer wieder betont, dass das Schariatsrecht über den Menschenrechten steht, z. B. im Artikel 24: „Alle Rechte und Freiheiten, die in dieser Erklärung vereinbart wurden, unterstehen der islamischen Scharia.“ Der folgende Artikel 25 ergänzt dazu: „Die islamische Scharia ist die einzige zuständige Quelle für die Auslegung oder Klärung jedes einzelnen Artikels dieser Erklärung.“ Damit ergeben sich aus westlicher Sicht erhebliche Einschränkungen der Menschenrechte, die jedoch von gläubigen MuslimInnen nicht als solche gesehen werden.

In der „Erklärung der Menschenrechte im Islam“ von Rom, die im Jahr 2000 vom „World Symposium on Human Rights in Islam“ herausgegeben wurde, wird nicht expressis verbis auf die Schari'a Bezug genommen, in der Formulierung des „ersten Prinzips“ ist jedoch klar an das

islamische und an ähnliche religiöse Rechte gedacht: „die Wichtigkeit einer Verknüpfung der Menschenrechte mit einem Bezug, der religiöse Glaubenshaltungen und Werte, die vom allmächtigen Gott durch seine Propheten und Boten befürwortet werden, mit einbezieht“. Während die allgemeinen Menschenrechte in UN-Resolutionen verankert sind und deshalb von den MuslimInnen als "Werk von Menschen" gesehen werden, sind die islamischen Menschenrechte der Schari'a untergeordnet, die als Teil der Offenbarung Gottes in der Religion verwurzelt ist. Auch auf christlicher Seite gibt es Gläubige, die z. B. eine Ausdehnung der Menschenrechte auf Homosexuelle ablehnen, weil Homosexualität laut Bibel eine Sünde sei. Auch hier wird das religiöse Recht über die Menschenrechte gesetzt.

In europäischen Staaten genießen die nationalen Grundrechtsordnungen und europäischen bzw. internationalen Menschenrechtsstandards jedoch Vorrang vor religiösen Überzeugungen, wenngleich sich bestimmte christliche Werte auch in Menschenrechtsnormen widerspiegeln und auf den Schutz der religiösen Überzeugungen Rücksicht genommen wird. In islamischen Staaten, in denen Staat und Religion nicht voneinander getrennt sind, führt der Vorrang der Scharia vielfach zu Verletzungen der international garantierten Menschenrechte (z.B. unmenschliche und unverhältnismäßige Strafen, Fehlen eines fairen Verfahrens, Todesstrafe, Verletzungen der Privatsphäre, des Rechts auf Bildung etc.).

Beschneidung

Im Koran gibt es keine Hinweise auf die Beschneidung. Die Beschneidung von Knaben wird jedoch als Befolgung von aus der Sunna abgeleiteten Gesetzen interpretiert. Für die Mädchenbeschneidung gibt es weder im Koran noch in der Sunna eine Rechtfertigung. Ein Hadith, dessen Authentizität von verschiedenen Gelehrten angezweifelt wird, erlaubt die Entfernung eines kleinen Hautstücks von der Klitoris. Dieser Hadith lautet (aus den Sunan des Ibn Dawud Buch 41, Nr. 5251):

Umm Atiya al-Ansariya berichtete: In al-Madina pflegte eine Frau die Beschneidung durchzuführen. Der Prophet sagte zu ihr: „Schneide aber nicht stark, denn das ist besser für eine Frau und wünschenswerter für einen Mann!“

Die Mädchenbeschneidung wird auch in diesem Hadith nicht zur Vorschrift gemacht. Daraus folgt, dass Beschneidungsformen wie teilweise oder vollständige Klitoridektomie oder Infibulation bzw. jede schwerere genitale Verstümmelung vom islamischen Gesetz nicht erlaubt sind. Wie häufig auch in anderen Gesellschaften verwechseln die Menschen hier Traditionen, die auf ein lokales kulturelles Verständnis zurückgehen, mit religiösen Erfordernissen. Entgegen der weit verbreiteten Meinung, dass FGM (Female Genital Mutilation) fast ausschließlich von und an Musliminnen durchgeführt wird, gibt es lange Traditionen in afrikanischen Ländern auch unter Christinnen, Jüdinnen (z.B. den Falashas in Äthiopien) und Anhängerinnen anderer Religionen. Falsche Überlieferungen und die Tatsache, dass sich viele afrikanische Musliminnen auf die Auslegung männlicher "Experten" des Korans verlassen müssen, lassen viele in dem Irrglauben, dass die Beschneidung von ihrer Religion verlangt wird.

Aus menschenrechtlicher Perspektive stellt die Beschneidung eine Verletzung gleich mehrerer Menschenrechte dar: sie verstößt gegen das Verbot unmenschlicher Behandlung, gegen das Recht auf persönliche Integrität und das Recht auf Sexualeben (Beschneidung führt in der Regel zu einer sexuellen Unempfindlichkeit der Frau). Sie stellt eine Diskriminierung der Frau durch den Mann dar und verletzt nicht zuletzt das Recht auf Leben: Genitalverstümmelung stellt einen lebensbedrohenden Eingriff dar, der in zahlreichen Fällen tatsächlich zum Tod des Opfers führt. Aus all diesen Gründen sind die Staaten verpflichtet, entsprechende Maßnahmen zum Schutz der Frauen, insbesondere zur Abschaffung dieser Praxis, zu ergreifen.

Unterdrückung der Frauen

Eine immer wieder auftauchende Anschuldigung gegenüber Muslimen besteht darin, dass Frauen aufgrund der Scharia, des islamischen Gesetzes, unterdrückt werden. Im Koran heißt es: „Die Frauen haben [was die Behandlung durch die Männer betrifft] dasselbe zu beanspruchen, wozu sie verpflichtet sind, und zwar in rechtlicher Weise. Und die Männer stehen eine Stufe über ihnen.“ (2,228) Wie immer bei derartigen verpflichtenden heiligen Schriften gibt es Unterschiede in der Auslegung. Hier scheint ein gerechter Ausgleich zwischen den Geschlechtern verlangt zu werden. Die Stelle wird daher auch dahingehend interpretiert, dass Männern und Frauen der gleiche Lohn zusteht. Die Angabe, dass die Männer eine Stufe über den Frauen stehen, muss dem nicht widersprechen, schafft aber doch wieder eine Hierarchie zwischen den Geschlechtern; dies hebt auch eine andere berühmte Koranstelle hervor: „Die Männer stehen über den Frauen, weil Gott sie ausgezeichnet hat und wegen der Ausgaben, die sie von ihrem Vermögen gemacht haben ... Und wenn ihr fürchtet, dass Frauen sich auflehnen, dann vermahnt sie, meidet sie im Ehebett und schlägt sie! Wenn sie euch gehorchen, dann unternimmt nichts gegen sie!“ (4,31)

Hier wird klar ausgesprochen, dass Gott die Männer über die Frauen stellt. Die Männer werden zu Aktionen gegen die Frauen aufgefordert, wenn diese sich auflehnen; umgekehrt ist das nicht vorgesehen und wäre undenkbar. An diesen Beispielen ist zu erkennen, dass es im westlichen Sinn keine Gleichstellung der Geschlechter im Islam gibt. Auch wenn der Koran in einigen Punkten für die Gleichstellung zu plädieren scheint, werden die Frauen (wie in vielen anderen Religionen) unterdrückt. Sie sind verschiedenen Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt und werden in vielen Ländern schon von Geburt an diskriminiert, da ein Sohn viel mehr als eine Tochter zählt.

Kopftuch/Schleier

Viele Menschen im Westen sehen im Tragen des Kopftuches bzw. Schleiers der islamischen Frauen eine Einschränkung der Rechte dieser Frauen. Üblicherweise wird entweder von Schleier oder Kopftuch gesprochen, jedoch ist dies stark vereinfachend, denn neben der aus Afghanistan bekannten Burka gibt es verschiedene Formen wie Hijab, Chador, Dupatta und den Nikab. In vielen Ländern gibt es kein Gesetz, welches das Tragen eines Schleiers vorsieht; dies bedeutet aber nicht, dass kein sozialer Druck auf Frauen ausgeübt wird, ihren Kopf zu bedecken. Viele Frauen tragen eine Kopfbedeckung, weil sie meinen, dass dies der Koran vorschreibe. Der Schleier kann aber auch den gesellschaftlichen Stand einer Frau anzeigen. Darüber hinaus fühlen sich viele Frauen mit einem Schleier geschützt vor den Augen der Männer.

Für einen gläubigen Muslim oder eine gläubige Muslimin ist die Einhaltung des islamischen Rechts, das seine wichtigsten Grundlagen dem Koran entnimmt, natürlich verpflichtend. Das bringt es mit sich, dass die durch dieses Recht vorgeschriebenen Regelungen nicht als anstößig und auch nicht im Widerspruch zu den Menschenrechten stehend gesehen werden, während sie hingegen klar gegen zahlreiche menschenrechtliche Konventionen, die ein Verbot der Diskriminierung enthalten und das Recht der Frauen auf individuelle Selbstbehauptung vorsehen, verstoßen. In diesen Konventionen wird auch betont, dass weder Bräuche noch Traditionen als Entschuldigung für Verstöße geduldet werden können.

Regelungen des Zusammenlebens mit Andersgläubigen

Die Muslime schufen noch zu Lebzeiten des Propheten Muhammad Möglichkeiten, die ihr Zusammenleben mit den VertreterInnen ganz bestimmter Religionen regelten, vor allem mit Christen und Juden. Bereits damals wurden Vertragswerke geschaffen, die über Jahrhunderte

für ähnliche Verträge Vorbildwirkung hatten. Zwar wurden Juden und Christen darin Einschränkungen auferlegt, Andersgläubige erhielten aber auch Rechte und, was das Wichtigste ist, durch sie wurde ihnen ein unbehelligtes Leben unter islamischer Oberhoheit garantiert (wenn auch nicht immer gesichert, da es manchmal Übergriffe gab). Dazu kommt, dass es im Koran heißt: „In der Religion gibt es keinen Zwang“ (2,256), was für gewöhnlich so ausgelegt wird, dass niemand dazu gezwungen werden darf, den Islam anzunehmen. Diese Bestimmung wurde allerdings im Lauf der Geschichte bisweilen sehr „elastisch“ gehandhabt. Was Zwang ist, bestimmt schließlich, wer die Macht hat. Den lange erprobten und gewandten Umgang mit VertreterInnen anderer Religionen kann man in einigen islamischen Ländern erleben, zum Beispiel in Syrien.

Ähnliche Vertragswerke und Institutionen, durch die ein Zusammenleben verschiedener religiöser Gruppen ermöglicht werden soll, hat man in Europa in früheren Zeiten in vergleichbarem Umfang noch nicht entwickelt. Im 20. Jahrhundert wurden derartige Instrumente jedoch in zahlreichen Zusammenhängen entwickelt, so z.B. über Antidiskriminierungsbestimmungen oder Regelungen zum Schutz von Minderheiten.

Zusammenfassung

In islamischen Ländern können Menschenrechte zwar nicht losgelöst vom islamischen Recht, der Schari'a, betrachtet werden. Menschenrechte, die durch die Schari'a verboten sind, müssen aber aus menschenrechtlicher Perspektive in islamischen Staaten genauso gewährleistet werden. Viele muslimische Gläubige sehen dies jedoch nicht so, denn was durch das islamische Recht verboten ist, kann definitionsgemäß kein Menschenrecht sein. Vor allem aus religiösen Gründen sind daher die Auffassungen über Menschenrechte im islamischen und im westlichen Bereich nicht immer identisch. Dennoch hat es – trotz aller Diskussionen über Diversitäten - auf der Weltkonferenz für Menschenrechte 1993 in Wien ein Bekenntnis aller Staaten zu der Universalität und Unteilbarkeit der Menschenrechte gegeben.

Johann Heiss studierte Klassische Philologie, Ethnologie und Orientalistik, betrieb Feldforschungen in Saudi-Arabien und im Jemen und befasste sich mit der Kreuzzugsliteratur. Er ist im Forschungsschwerpunkt „Lokale Identitäten und überlokale Einflüsse“ an der Kommission für Sozialanthropologie der Österreichischen Akademie der Wissenschaften beschäftigt.

Gudrun Kroner studierte Ethnologie mit Schwerpunkt Flüchtlingsethnologie und betrieb Feldforschungen in Österreich, Kenia, Äthiopien, Somalia, Ägypten und Palästina. Sie war Mitarbeiterin bei verschiedenen Flüchtlingsorganisationen und ist zurzeit Stipendiatin der Akademie der Wissenschaften (Dissertation über Flüchtlinge im islamisch-arabischen Raum).

Menschenrechte und Islam

Literatur:

Gerhard Endreß: Der Islam. Eine Einführung in seine Geschichte. München, 3. Aufl. 1997 (C. H. Beck): Eine für ihre Kürze sehr umfassende und verständliche Einleitung mit Zeittafel und ausführlicher weiterführender Bibliographie

Heinz Halm: Der Islam. Geschichte und Gegenwart. München 2000 (C. H. Beck)
Einführung in Taschenbuchform

Höglinger, Monika: Verschleierte Lebenswelten: Zur Bedeutung des Kopftuchs für muslimische Frauen. Ethnologische Studie, Wien 2002 (Edition Roesner)

Rudi Paret: Mohammed und der Koran. 7. Aufl. Stuttgart, Berlin, Köln 1991 (Kohlhammer)
Ein Klassiker als Taschenbuch

Tilman Nagel: Das islamische Recht. Eine Einführung. Westhofen 2001 (WVA-Verlag Skulima)

Der Koran. Übersetzung von Rudi Paret. 5. Aufl. Stuttgart , Berlin, Köln 1989 (Kohlhammer)
(Die beste Übersetzung ins Deutsche, die auch Unsicherheiten deutlich macht. Taschenbuch)

Webpages:

Frauen im Islam:

http://www.ias.org/articles/Women_in_Islam.html

<http://www.khrn00org/veil.htm>

<http://www.amnesty.org/ailib/intcam/femgen.fgm1.htm>

Menschenrechte im Islam:

<http://www.submission.org/rights.html>

<http://www.secularislam.org/humanrights/compatible.htm>

<http://www.iesco.org.ma/pub/Eng/humanrights/page2.htm>

Allgemein:

www.lausannerbewegung.de

www.minaret.org
